Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnumerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), beschließt der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- sowie Unterführungen, Durchgänge und Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen sowie dem Führen von bespannten Fuhrwerken und dem Viehtrieb dienen;

c) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Krankenfahrstühle, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, dagegen nicht Kinderwagen, Schubkarren und Handwagen, Rodelschlitten und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

d) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze;

e) Eisflächen:
die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen aller im Gemeingebrauch stehenden natürlich fließenden sowie stehenden und künstlichen Gewässer, wie Flüsse, Bäche, Teiche, Seen, geflutete Kies- oder Tongruben; der Gemeingebrauch richtet sich nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3
Ruhestörender Lärm

(1) Für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) werden folgende Ruhezeiten festgesetzt:

a) Sonntagsruhe (ganztägig an Sonn- und Feiertagen)

b) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen) sowie manuelle Tätigkeiten (z.B. Ausklopfen von Teppichen u.ä., Hämmern, Holzhacken).

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für Personen oder höherwertige Rechtsgüter dienen;

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, dieses gilt insbesondere während der Ruhezeiten.

§ 4
Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei

Verunreinigung sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Hierzu sind ausreichend geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(4) Hunde müssen auf Straßen, Anlagen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

(5) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.

§ 5
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen ist verboten. Eine Ausnahme nach § 9 dieser Verordnung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
Ausgenommen vom Verbot ist das Abbrennen zulässiger Brennstoffe in handelsüblichen Feuerschalen, Körben und ähnlichen Behältnissen, deren Durchmesser maximal ein Meter betragen darf.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 6
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen im Stadtgebiet ist verboten, eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten:

a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Für Fischereiausübungsberechtigte gelten im Rahmen ihrer Fischereiausübung die Verbote der Absätze 1 und 2 nicht.

§ 7
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Coswig (Anhalt) festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei mit zusätzlichen Buchstaben versehenen Hausnummern sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und deutlich lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Coswig (Anhalt) unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8
Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 9
Ausnahmen

Die Stadt Coswig (Anhalt) kann auf schriftlichen Antrag oder durch Allgemeinverfügung von Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
2. § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat;
3. § 2 Abs. 3 Straßenlaternen, Lichtmasten; Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über

Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;

4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei der Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
5. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören;
6. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
7. § 3 Abs. 5 während der Ruhezeiten Lautsprecher. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
8. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören;
9. § 4 Abs. 2 Satz 1, 2, 3 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen oder wer entstandene Verunreinigungen nicht entfernt;
10. § 4 Abs. 2 Satz 4 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
11. § 4 Abs. 3 nicht verhindert, dass sein Tier oder ein seiner Führung anvertrautes Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
12. § 4 Abs. 4 Hunde auf Straßen und Anlagen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften nicht an der Leine führt;
13. § 4 Abs. 5 mit Hunden Spielplätze betritt;
14. § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Oster-, Lager oder andere offene Feuer anlegt oder flämmt bzw. Behältnisse benutzt, welche die maximale Größe überschreiten;
15. § 5 Abs. 2 ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle verlässt, ohne sie abzulöschen;
16. § 6 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt;
17. § 6 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
18. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
19. § 7 Abs. 2 seine Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und deutlich lesbar ist;
20. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
21. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
22. § 8 nicht verhindert das Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Ver- und Entsorgung beeinträchtigen und die Mindesthöhe über Geh-, Radwegen und Fahrbahnen unterschreiten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Elbe-Fläming-Kurier (Amtsblatt) in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 09.09.2010 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.06.2020

A. Clauß
Bürgermeister

(Siegel)